

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00233

vom 8. Februar 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2018.00233

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00233 du 8 février 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00233 del 8 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

S.

E. 1.1

E ine versicherte Person hat gemäss Art.

E. 1.2

Nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 AVIG sind Personen von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, die wegen Trennung oder Scheidung der Ehe, wegen Invalidität (Art.

E. 1.3

Das Gesetz lässt die enumerierten oder ähnlichen Befreiungsgründe im Rahmen der Generalklausel nicht mehr zu, wenn das betreffende Ereignis mehr als ein Jahr zurückliegt (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 AVIG). Dies ist Ausdruck der gesetzgeberischen Entscheidung, ein solches Ereignis nicht mehr als kausal für die über ein Jahr später versuchte Arbeitsaufnahme zu betrachten (BGE 121 V 336 E. 5c/ bb ; SVR 2012 ALV Nr. 7 S. 21, vorerwähntes Bundesgerichtsurteil 8C_345/ 2011 E.

7.1.2; zum Ganzen BGE 138 V 434 E. 5). 2.

Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin zwischen Oktober 2008 und Januar 2017 keiner Erwerbstätigkeit nachging, sondern sich der Kindererziehung widmete . Von Mitte Januar bis Mitte April 2017 hatte sie eine befristete Arbeitsstelle als kaufmännische Angestellte in einem Arbeitspensum von 40 %

inne (vgl. Urk. 8/ 3/3, 8/10- 20 und 8/24). Es ist deshalb zu Recht unbestritten, dass die Beschwerdeführerin innerhalb der für die Erfüllung der Beitragszeit massgebenden Rahmenfrist (vgl. dazu Art.

E. 5

und Urk. 8/35).

2.

Gegen den Einspracheentscheid erhob die Versicherte, vertreten durch Rechtsanwältin lic . iur . Kanavas , mit Eingabe vom 16. August 2018 Beschwerde. Darin beantragte sie die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Feststellung ihres Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung . Ferner stellte sie den Antrag, die Unia Arbeitslosenkasse sei zu verpflichten, ihr für das Gerichtsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.– inkl. Barauslagen und MWSt zu bezahlen (Urk. 1). Die Unia Arbeitslosenkasse schloss in der Beschwerdeantwort vom 18. September 2018 auf Abweisung der Beschwerde unter

Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Versicherten (Urk. 7). Die Beschwerdeantwort wurde der Versicherten mit Verfügung vom 20. September 2018 zur Kenntnis gebracht (Urk. 10). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 5.1

Nach dem Ausgeführten kann vorliegend weder der Beginn des rechtlichen oder faktischen Getrenntlebens am 1. Januar 2017 (Urk. 3/1), 23. April 2017 (Urk.

8/3/4) oder 1. Juni 2017 (Urk. 3/2), noch das Erzielen einer Einigung über den vom Ehemann an den Unterhalt der Beschwerdeführerin und ihres Kindes zu leistenden Beitrag anlässlich der Gerichtsverhandlung vom 24. März 2017 ausschlaggebend sein. Abzustellen ist vielmehr auf den 1. Januar 2018, da sich erst in diesem Zeitpunkt die (anspruchsbegründende) finanzielle Zwangslage realisierte, welche die Beschwerdeführerin mit ihren Suchbemühungen bereits im Jahr 2017 zu verhindern versucht hatte.

E. 5.2

Irrelevant ist hierbei

die Aufteilung zwischen Ehegatten-, Kinder- und Betreuungsunterhalt. Für die Beurteilung der finanziellen Zwangslage entscheidend ist einzig, ob die Beschwerdeführerin aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Mittel imstande war, ihren finanziellen Verpflichtungen (im Sinne von notwendigen Lebenshaltungskosten für sich und das unterhaltsberechtigten

Kind)

kurz- und mittelfristig nachzukommen (vgl. Urteil des Bundesgerichts C 266/2004 vom 10. Juni 2005 E. 5.3.3). Dies wurde von der Beschwerdegegnerin mit Blick auf die mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 13. April 2017 vorgemerkte bzw.

genehmigte Trennungsvereinbarung zu Recht nicht in Frage gestellt. So decken die darin festgelegten Unterhaltsbeiträge den Bedarf der Beschwerdeführerin und ihres Kindes ab 1. Januar 2018 nicht mehr, obschon dieser kaum mehr als das betriebsrechtliche Existenzminimum gemäss Kreisschreiben des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16.

September 2009 (abrufbar im Internet unter:

<http://www.gerichte-zh.ch/kreisschreiben/kreisschreiben.html>)

umfasst (vgl.

hierzu im Detail Ziff. 5 «Grundlagen der Unterhaltsberechnung» der Vereinbarung, Urk. 3/1).

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin meldete ihren Anspruch auf Arbeitslosentenschädigung alsdann unstrittig im Frühjahr 2018 an, mithin also weniger als ein Jahr nach der entscheidenden Reduktion des Unterhalts per 1. Januar 2018 bzw. Eintritt der finanziellen Zwangslage infolge der Trennung. Damit liegt ein Befreiungsgrund im Sinne von Art.

E. 8

des Bundesgesetz es über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts , ATSG) oder Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen oder wegen Weg falls einer Invalidenrente gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbs tätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern. Die Bestimmung ist in erster Linie für jene Fälle vorgesehen, in denen die Person, welche durch Geldzahlungen an den Unterhalt der Familie beiträgt, oder die Erwerbsquelle plötzlich aus- oder weggefallen ist. Sie zielt auf Versicherte, die nicht auf die Aufnahme, Wiederaufnahme oder Aus dehnung der Erwerbstätigkeit vorbereitet sind und aus wirtschaftlicher Notwen digkeit in verhältnismässig kurzer Zeit neu disponieren müssen (BGE 137 V 133 E. 4.2).

Gemäss Rechtsprechung ist eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit nach Art. 14 Abs. 2 AVIG nur möglich, wenn zwischen dem geltend gemachten Grund und der Notwendigkeit der Aufnahme oder Erweiterung einer unselbst ständigen Erwerbstätigkeit ein Kausalzusammenhang gegeben ist. Dabei ist kein strikter Kausalitätsnachweis im naturwissenschaftlichen Sinne zu verlangen (BGE

125 V 123 E. 2a; BGE 121 V 336 E. 5c/ bb ; BGE 119 V 51 E. 3b). Der erforderliche Kausalzusammenhang ist unter Vorbehalt der zeitlichen Schranke gemäss Satz 2 der Bestimmung vernünftigerweise bereits zu bejahen, wenn es glaubwürdig und nachvollziehbar erscheint, dass der Entschluss der versicherten Person, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, in dem als Befreiungsgrund in Frage kommenden Ereignis mitbegründet liegt (BGE 121 V 336 E. 5c/ bb ; SVR 2012 ALV Nr. 7 S. 21, Urteil des Bundesgerichts 8C_345/2011 vom 1 7. Juli 2011 E. 7.1.1).

E. 9

und 9b AVIG) nicht während min destens zwölf Monaten eine be i tragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art.

E. 13

Abs. 1 AVIG). Streitig ist einzig, ob sie wegen Trennung der Ehe nach Art.

E. 14

Abs. 2 AVIG vor. In diesem Sinne ist die Beschwerde gut zuheissen und die Sache ferner zur Prüfung der weiteren Anspruchs vor aus setzungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

6 . 6 . 1

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit . a ATSG). 6 . 2

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Partei kosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

In der Beschwerde machte die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin einen Aufwand von 6 .5 Stunden à Fr. 280.–, eine Kleinspesenpauschale von 3 % sowie die MWSt von 7.7 % geltend und forderte eine Prozessentschädigung von insge samt Fr. 2'000.– (Urk. 1 S. 7). Dies erscheint als angemessen mit Ausnahme des beantragten Stundenansatzes, welcher bei

diesem nicht besonders komplexen Fall auf den gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 220.– zu reduzieren ist. Damit ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von aufgerundet Fr. 1'700.– zu bezahlen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Unia Arbeitslosen kasse vom 14. Juni 2018 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin im massgeblichen Zeitraum vor dem 28. März 2018 von der Erfüllung der Beitragszeit befreit war. Die Sache wird zur Prüfung der übrigen Ansprüche voraussetzungen und Festlegung der Arbeitslosenentschädigung an die Unia Arbeitslosen kasse zurückgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'700.– (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Elena Kanavas - Unia Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin SpitzBonetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.